

BEBAUUNGSPLAN "SCHLUPFENBUCH"

GEMEINDE KRESSBRONN / BODENSEEKREIS

3. TEILÄNDERUNG

Textlicher Teil gemäß Satzungsbeschluss vom 15.09.2004



Ausfertigung für Bebauungsplan Schlupfenbuch:

Es wird bestätigt, dass dem Beschluss des Gemeinderates (15.09.2004) der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften je vom 15.09. zugrunde lagen.

Kressbronn a.B., 20. September 2004

Weiß, Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN "SCHLUPFENBUCH"

GEMEINDE KRESSBRONN / BODENSEEKRIS

3. Teiländerung

B E G R Ü N D U N G

als Beifügung zum Bebauungsplan gemäß § 9 (8) BauGB.

1. ABGRENZUNG DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet der 3. Teiländerung umfaßt die folgenden Flurstücke:

Flst. 6381 und Teilflächen der Flst. 6385, 6386 und 6378 (siehe Lageplanausschnitt).

2. ERFORDERNIS DER TEILÄNDERUNG

Die Gemeinde hat auf Grund aktueller Anfragen beschlossen, im Baugebiet „Schlupfenbuch“ einheimischen Bauinteressenten Gemeinde eigene Grundstücke zu verkaufen.

Diese Grundstücke liegen zwischen Friedhof und Pfänderstraße gemäß beiliegendem Lageplanausschnitt.

Der rechtsgültige Bebauungsplan sieht für das dortige Flurstück Nr. 6381 einen Geschoßwohnungsbau mit maximal 8 Wohneinheiten in offener Bauweise vor.

Die augenblickliche Marktsituation jedoch zeigt, daß für Bauplätze mit Geschoßwohnungsbau zur Zeit keine Nachfrage besteht. Die Bauwilligen interessieren sich überwiegend für freistehende Einfamilienhäuser.

Entsprechend konkreter Kaufanfragen bzw. auch angesichts der augenblicklichen Marktsituation hat der Gemeinderat am 16.06.2004 eine 3. Teiländerung des Bebauungsplans in diesem Bereich beschlossen.

Zur Klarstellung über die bislang erfolgten Änderungen des rechtsgültigen Bebauungsplans wird angeführt:

- **1. Teiländerung** im südlichen Plangebiet. Das Verfahren wurde jedoch nach Erstellung des Entwurfs nicht mehr weitergeführt.
- **2. Teiländerung** im nordwestlichen Plangebiet ist mit Datum vom 16.10.2003 rechtsgültig geworden.

3. ZIEL UND ZWECK DER TEILÄNDERUNG

Um die vorgenannten öffentlichen und privaten Interessen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen, bedarf es der Teiländerung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schlupfenbuch“. Mit der Teiländerung werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch sind damit weitere Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

4. INHALTE DER TEILÄNDERUNG planungsrechtlicher Festsetzungen

4.1 Bauweise

Die „offene“ Bauweise wird gemäß § 22 (2) Satz 3 BauNVO dahingehend konkretisiert, daß Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Einzelhäuser zugelassen sind.

4.2 Garagen

Der Begriff „Carport“ wird dem Begriff „Garage“ gleichgestellt.

4.3 Flächen für die Abwasserbeseitigung § 9 (1) 14 BauGB und die Regelung des Wasserabflusses § 9 (1) 16 BauGB

Bei der Entwässerungsplanung ist das novellierte Wassergesetz von Baden-Württemberg vom 01.01.1999, § 45 b, Absatz (3) für sämtliche Grundstücke, die nach dem 01.01.1999 bebaut werden zu berücksichtigen. Weitere Informationen hierzu sind unter „D.HINWEISE“ enthalten.

5. INHALTE DER TEILÄNDERUNG örtlicher Bauvorschriften

5.1 Dach

Die Breite von Widerkehre und Zwerchgiebel wird auf maximal 3.25 m erhöht.

5.2 Dachneigung

Für Garagen und Carports ist auch ein Flachdach zugelassen.

5.3 Gebäudehöhen

Entsprechend der geänderten Hausformen werden die Gebäudehöhen angepaßt.

6. ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN der örtlicher Bauvorschriften

infolge der Änderung des Wassergesetzes vom 22.12.2003 ist folgende Festsetzung erforderlich:

- Regenwasserbewirtschaftung :

Nach dem Wassergesetz von Baden-Württemberg § 45 b (3) Satz 3 WG ist Niederschlagswasser bzw. nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwässer von Dach, Hof- und Straßenflächen von Grundstücken dezentral zu beseitigen. Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Dies ist von der Örtlichkeit abhängig.

Nachdem im näheren Bereich des Plangebiets kein oberirdisches Gewässer vorhanden ist, ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern und ein Notüberlauf an den Mischwasserkanal der Gemeinde zulässig.

BEBAUUNGSPLAN "SCHLUPFENBUCH"

GEMEINDE KRESSBRONN / BODENSEEKRIS

3. Teiländerung

Hinweis :

Bestandteil der 3. Teiländerung des Bebauungsplans „Schlupfenbuch“ ist der Lageplan Nr. 3 vom 15.09.2004. Mit Inkrafttretung der 3. Teiländerung verliert der bisher gültige Lageplan Nr. 12 vom 07.05.1997 in diesem Teilbereich seine Gültigkeit.

A. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB)	i.d.F. vom 27.08.1997
zuletzt geändert	am 23.07.2002
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i.d.F. vom 23.01.1990
zuletzt geändert	am 22.04.1993
3. Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg	i.d.F. vom 08.08.1995
zuletzt geändert	am 29.10.2003
4. Planzeichenverordnung (PlanzV)	i.d.F. vom 18.12.1990
5. Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg	i.d.F. vom 24.07.2000

B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Hinweis :

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schlupfenbuch“ vom 15.07.1997 werden im Geltungsbereich der 3. Teiländerung wie nachfolgend aufgeführt geändert bzw. ergänzt. Die übrigen Textteile der planungsrechtlichen Festsetzungen bleiben von der Änderung unberührt:

geändert wird die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen.:

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 (2) BauNVO bestimmt durch die im Lageplan eingetragene Grundflächen- und Geschoßflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen durch die Firsthöhe "FH" und die Außenwandhöhe "AWH".

Alle größenmäßigen Angaben sind Höchstwerte.

Anmerkung: Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, daß kein Anspruch auf Ausnutzung aller genannter Grenzwerte besteht. Der zuerst erreichte Höchstwert bestimmt das Maß der baulichen Nutzung.

ergänzt wird:

3. BAUWEISE § 9 (1) 2 BauGB

3.1. Im Plangebiet ist die offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Es sind gemäß § 22 (2) Satz 3 BauNVO nur Einzelhäuser zulässig.

ergänzt wird:

5. Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB

5.1 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den dafür eigens ausgewiesenen Flächen zugelassen.

ergänzt wird:

14. HÖHENLAGE § 9 (2) BauGB

Die Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe EFH der Gebäude im Geltungsbereich der 3. Teiländerung wird auf maximal 30 cm über der Höhenlage der Erschließungsstraße gemessen im Bereich der Gebäudemitte festgesetzt.

zusätzlich festgesetzt wird infolge Änderung des § 45b(3) Wassergesetz von Bad.-Württ.:

- Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser § 9 (1) 14 BauGB in Verbindung mit § 9 (1) 20 BauGB

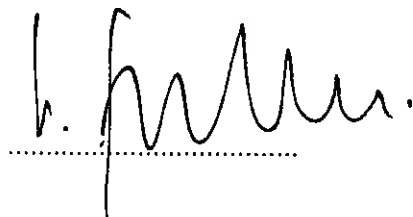
Von den im Lageplan mit „VF“ ausgewiesenen Flächen kann unter Beachtung erforderlicher Gebäudeabstände je nach Eignung hinsichtlich der Topographie und der Geologie abgewichen werden. Die Größe der Fläche ist gemäß der Versickerungsfähigkeit zu bemessen.

Aufgestellt vom Planfertiger:

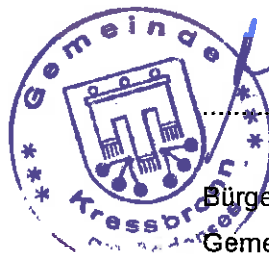
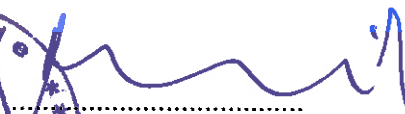
Kressbronn am 15.09.2004

Gebilligt vom Gemeinderat:

Kressbronn am 15.09.2004



Dipl.-Ing.(TU) Roland Fakler
Architekturbüro Fakler-Binder

Bürgermeister Edwin Weiß
Gemeinde Kressbronn

C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Hinweis :

Die örtlichen Bauvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schlupfenbuch“ vom 15.07.1997 werden im Geltungsbereich der 3. Teiländerung wie nachfolgend aufgeführt ergänzt. Die übrigen Textteile der örtlichen Bauvorschriften bleiben von der Änderung unberührt:

ergänzt wird Widerkehre:

1.1 Baukörper

An- und Vorbauten sind nur zulässig, wenn diese in untergeordneter Weise zum Hauptgebäude in Erscheinung treten. Sie dürfen auf der Traufseite mit Ausnahme von Zwerchgiebel und Widerkehre nicht über die Dachtraufe hinausragen und an der Giebelseite bis höchstens 1.0 m bis an den Ortgang reichen.

ergänzt wird:

1.2.1 Dachform/Dachneigung

Bei Garagen und Carports ist auch ein Flachdach zugelassen.

geändert und ergänzt wird der zweitletzte Satz:

1.2.3 Dachaufbauten und Zwerchgiebel

Zwerchgiebel und Widerkehre sind bis zu einer Breite von 3.25 m zulässig.

zusätzlich festgesetzt wird infolge Änderung des § 45b(3) Wassergesetz von Bad.-Württ.:

Niederschlagswasser § 74 (3) 2 LBO

Niederschlagswasser von Dachflächen und unbelastete Oberflächenwasser von Hofflächen, Stellplätzen und Zufahrten sind, soweit topographisch und geologisch möglich, auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Versickerungsmulden zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers sind nach den Vorgaben des ATV Regelwerks A-138 zu bemessen. Die erforderlichen Grenz- und Gebäudeabstände sind einzuhalten. Sickerschächte sind nicht zulässig. Ein Notüberlauf in den Mischwasserkanal der Gemeinde ist zulässig.

Die Sammlung der Oberflächenwasser in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser zur Toilettenspülung u.s.w ist nach vorheriger Genehmigung und Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang durch die Gemeinde zugelassen.

Aufgestellt vom Planfertiger:

Kressbronn am 15.09.2004



.....
Dipl.-Ing.(TU) Roland Fakler
Architekturbüro Fakler-Binder

Gebilligt vom Gemeinderat:

Kressbronn am 15.09.2004



.....
Bürgermeister Edwin Weiß
Gemeinde Kressbronn

D. HINWEISE

1. – BELANGE DER REGENWASSERBESEITIGUNG

1.1- Wasserrechtliche Grundlagen

Bei der Entwässerungsplanung ist das novellierte Wassergesetz von Baden-Württemberg vom 01.01.1999 zu berücksichtigen. Es folgt ein Auszug aus dem Wassergesetz von Baden-Württemberg vom 01.01.1999, § 45 b, Absatz (3):

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Eine schadlose Beseitigung liegt vor, wenn eine schädliche Verunreinigung eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu erwarten ist. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Anforderungen an eine schadlose Beseitigung nach Art, Menge und Herkunft des Niederschlagswassers und an die Einrichtungen zur Beseitigung stellen (siehe Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999).

1.2. - Konzept zur Regenwasserbeseitigung

1.2.1 - Allgemeines

Der Gemeinde Kressbronn wird auf der Grundlage des Wassergesetzes von Baden-Württemberg folgende Entwässerungssystematik für die Entwässerung von neu zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken anordnen:

Das anfallende Regenwasser ist auf den einzelnen Grundstücken zunächst zurückzuhalten und, wenn technisch in vertretbarem Maß realisierbar, unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Regeln (Flächenbemessung, Gebäude- und Grenzabstände) zu versickern. Die Versickerung in schadstoffbelasteten Bereichen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis (§3 NdwVO). In der Regel ist hier der belastete Boden gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Verpflichtung zur Muldenversickerung ist in Form einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast zu sichern.

1.2.2 - Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Anlagen der Regenwasserbewirtschaftung

Bei der Bemessung und Ausführung von Anlagen der Regenwasserbewirtschaftung sind folgende Richtlinien zu beachten:

- Wassergesetz von Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1999
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999
- ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom Januar 2002
- Merkblatt des Landratsamtes Bodenseekreis „Regenwasserbewirtschaftung in der Bauleitplanung“.

1.2.3 - Regenwasserversickerung

Für eine Regenwasserversickerung sind folgende Punkte von Bedeutung:

- Die Durchlässigkeit des Untergrundes ist vorab durch einen Versickerungsversuch zu überprüfen. Um eine Versickerung realisieren zu können, ist eine Durchlässigkeit zwischen $k_f = 10^{-3}$ und 10^{-6} m/s notwendig.
- Der Abstand zwischen Muldensohle und dem mittleren Grundwasserabstand sollte mindestens 1,0 m betragen.
- Die Versickerung ist als Muldenversickerung auszuführen. In einer Erdmulde wird das Regenwasser zunächst aufgefangen, zwischengespeichert und anschließend in den Untergrund versickert. Die Versickerungsmulde sollte über ein Volumen von mindestens 3 m^3 je 100 m^2 angeschlossene, befestigte und abflußwirksame Fläche verfügen. Die maximale Wassertiefe sollte 30 cm betragen.
- Eine oberflächige Zuleitung des Regenwassers über offene Gräben oder Rinnen ist einer Zuleitung über Rohre vorzuziehen. Dadurch ergibt sich eine geringere Muldentiefe und damit eine gefälligere Gestaltung der Muldenfläche.
- Die Muldenfläche ist mit einer 30 cm dicken bewachsenen Bodenschicht (belebte Bodenzone) zu bedecken.
- Die Mulde ist mit einem Notüberlauf auszustatten, welcher eine Verbindung zum öffentlichen Mischwasserkanal herstellt.
- Die Verwendung von Sickerschächten zur Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht zulässig.

1.3. - Hinweis zur Dacheindeckung von geplanten Gebäude

Mit Rücksicht auf die Versickerung des Niederschlags dürfen die Dächer der anzuschliessenden Hochbauten **keine flächige Eindeckung aus unbeschichtetem Metall** (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) besitzen. Diese Materialien erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachabfluss. Kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

2. BELANGE DES BODENSCHUTZES

Im Bereich einer 22 m breiten, parallel entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 159/1 (Friedhof) bis zur gedachten Verlängerung der südöstlichen Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 159/1 sich erstreckende Fläche weist der Oberboden erhöhte Schadstoffgehalte auf. Die Belastungen sind in den Gutachten der Ing.Ges. Dr. Eisele vom 15.10.1997/15.07.2003 dokumentiert und bei der Gemeindeverwaltung einzusehen. Wegen der festgestellten Schadstoffbelastung ist der humose Oberboden (0-30 cm unter Geländeoberkante) nicht frei verwertbar und darf auch nicht im Bereich einer konzentrierten Versickerung von Regenwasser als belebte Bodenzone verwendet werden. Soweit im Zuge der Herstellung der Parkierungs- und Straßenflächen auf Flst.Nr.6386 der anstehende Oberboden auf angrenzenden Flächen verteilt wurde, gilt dies auch für diesen Bereich.

Die Schadstoffbelastung stellt keine Gefährdung für Menschen dar, führt jedoch dazu, daß der Oberboden nicht frei verwertbar ist und im Bereich von Retentions- bzw. Versickerungsmulden nicht eingebaut oder belassen werden darf. Eine Verbringung des Oberbodens in Flächen außerhalb der oben beschriebenen Flächen ist nur unter Beachtung der geltenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die beabsichtigte Verwertung soll rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.

3. GESUNDHEITLICHE BELANGE

Die Baugrundstücke grenzen an den Friedhof an. Gemäß § 3 des Bestattungsgesetzes ist zwischen den Gräberfeldern und sonstigen Gebäuden und Grundstücksflächen, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans überbaubar sind, ein Abstand von mindestens 25 m einzuhalten.

4. BELANGE DER VERSORGUNGSTRÄGER

Von unterirdisch geführten Versorgungsleitungen ist mit Baumpflanzungen ein Mindestabstand von 2.5 m einzuhalten (DIN 1998 und DIN 18 920).


5. BELANGE DER GEOLOGIE

Hinsichtlich der Gewinnung von Erdwärme für Heiz- und/oder Kühlanlagen mittels Erdwärmesondenanlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Beim Bau müssen jedoch alle Vorschriften gemäß „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme durch Erdwärmesonden“ (3. Auflage, UVM 2001) um mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Ein stockwerksübergreifender Grundwasserfluß im Ringraum der Bohrung muß sicher durch eine Ringraumabdichtung verhindert werden.


Die Nutzung grundwasserführender Horizonte bedarf einer gesonderten hydrogeologischen Beurteilung.

Aufgestellt vom Planfertiger:
Kressbronn, den 15.09.2004

Gebilligt vom Gemeinderat:
Kressbronn am 15.09.2004



.....
Dipl.-Ing. (TU) Roland Fakler
Architekturbüro Fakler-Binder

.....
Bürgermeister Edwin Weiß
Gemeinde Kressbronn

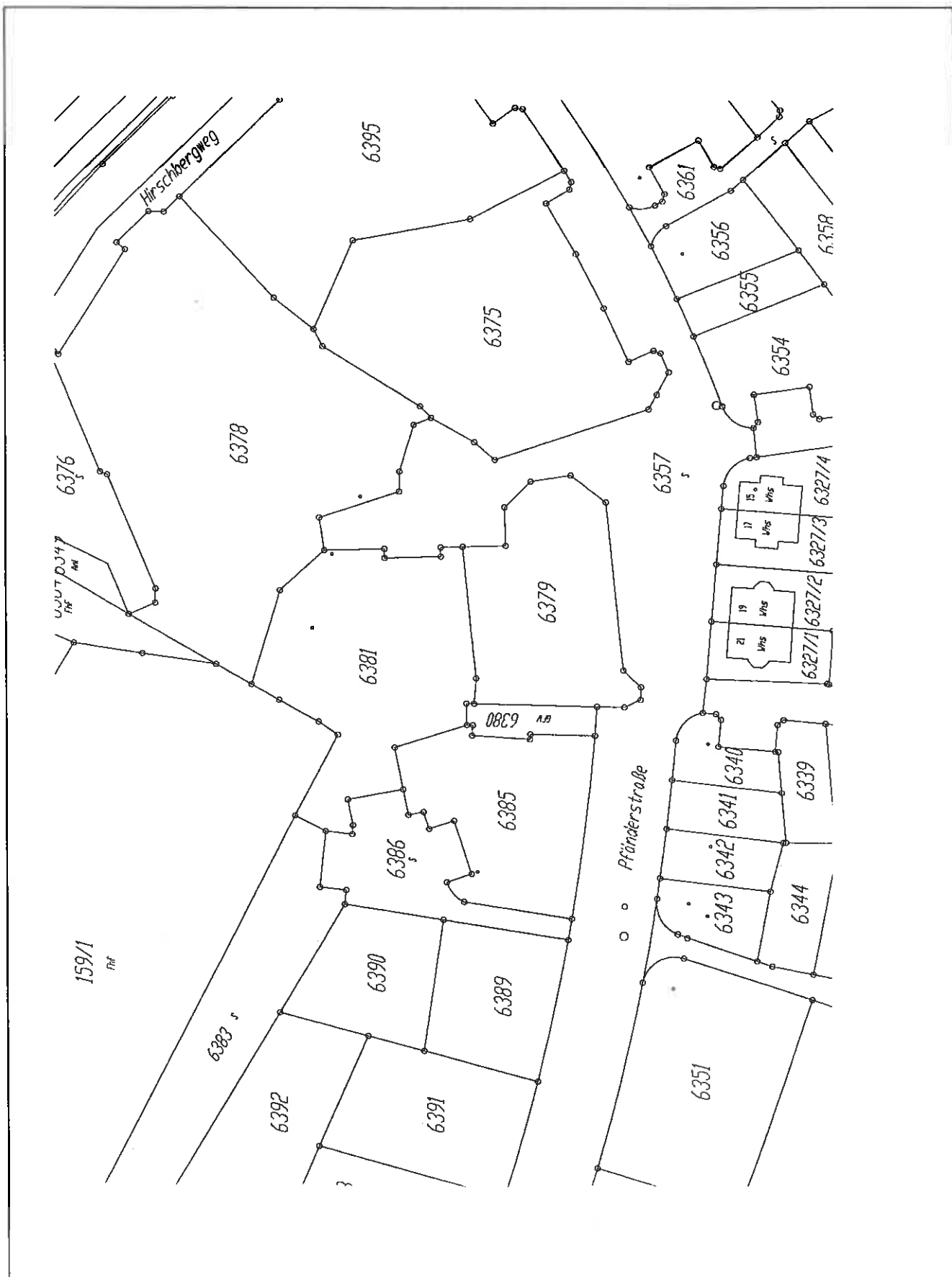
AUSFERTIGUNG :

Es wird bestätigt, daß der Inhalt des zeichnerischen Teils (Lageplan Nr. 3 vom 15.09.2004) sowie die geänderten bzw. ergänzten textlichen Festsetzungen der 3. Teiländerung vom 15.09.2004 unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen.

.....
Bürgermeister Edwin Weiß
Gemeinde Kressbronn

ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN

unmaßstäblicher Lageplanausschnitt der betroffenen Flurstücke der 3. Teiländerung



en

Bebauungsplan "Schlupfenbuch" 3. Teiländerung

Gemeinde Kressbronn

M1:500 (im Original)



Fakler – Binder Dipl.Ing (TU) Freie Architekten + Stadtplaner SRL Bodanstr. 14 Tel.07543/96070 Fax 960720 88079 Kressbronn am Bodensee	Datum
Lageplan vom 15.09.2004	Plan.Nr.: 3 Proj.Nr.: 04.07.7

Verfahrensvermerke

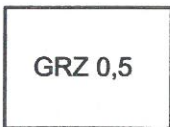
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

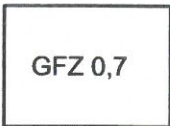


Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



max. Grundflächenzahl z.B. 0,5

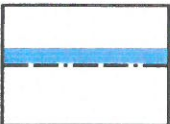


max. Geschosflächenzahl z.B. 0,7

Bauweise, Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

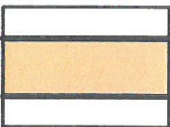


nur Einzelhäuser zulässig



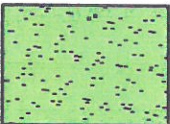
Baugrenze

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



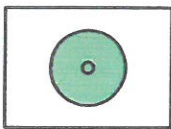
Strassenbegrenzungslinie
Strassenverkehrsflächen

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



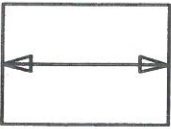
öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20,25 BauGB

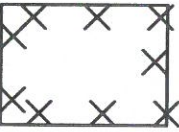


Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen



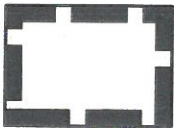
Hauptfirstrichtung



Flächen deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

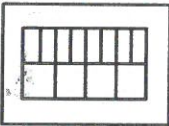


Flächen für Nebenanlagen
Ga=Garagen

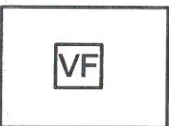


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

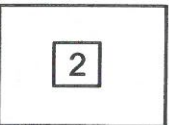
Hinweise



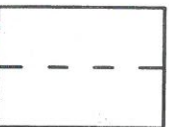
Vorschlag Planungsgebäude



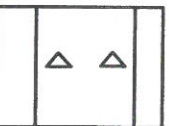
Vorschlag Versickerungsfläche



Ordnungszahl



Vorschlag Grundstücksgrenze



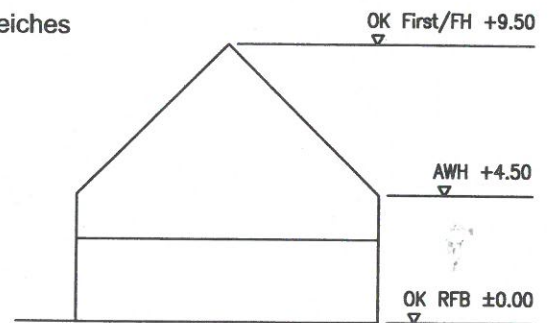
Hofzufahrt

1 Hinweisziffer zur Nutzungsschablone

1	2
3	4
5	6
7	8

Die Nutzungsschablone enthält Planungsrechtliche Festsetzung gem. § 9 BauGB und örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

- 1 Art der Baulichen Nutzung
- 2 max. Anzahl der Vollgeschosse
- 3 max Grundflächenzahl
- 4 max. Geschossflächenzahl
- 5 Dachform/Dachneigung (s. Örtliche Bauvorschriften)
SD=Satteldach FD=Flachdach
- 6 Bauweise
- 7 max. Wandhöhe (AWH)
- 8 max. Firsthöhe (FH) über AWH



Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Ortsübliche Bekanntmachung

gem. § 2 Abs. 1 BauGB
am 24.06.2004

16.06.2004

BÜRGERBETEILIGUNG

gem. § 3 Abs. 1 BauGB

05.07.04 - 05.08.04

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Ortsübliche Bekanntmachung

gem. § 3 Abs. 2 BauGB
am 24.06.2004

vom 05.07.2004 bis 05.08.2004



SATZUNGSBESCHLUSS

gem. § 10 BauGB i. V. § 4 GO

15.09.2004

Ausfertigung: Es wird bestätigt, daß der Inhalt des zeichnerischen Teils, sowie die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 15.09.2004 unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen.

Ausgefertigt,
Kressbronn den 20.09.04

Bürgermeister



INKRAFTTRETUNG

gem. § 10 Abs. 3 BauGB

durch Bekanntmachung

vom 23.09.04

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Fertigung mit der Originalfertigung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes wird bestätigt.

Kressbronn den 28.09.04

Bürgermeister

